



§ 174c StGB im Kontext individueller Heilversuche

Frühjahrstagung der ARGE Medizinrecht

05.04.2019

Hamburg



Mit wem Sie es
zu tun haben

- Jan Gregor Steenberg, LL.M. (Medizinrecht)
- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Medizinrecht
- Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrrettungsassistent
- Dipl. Rettungsassistent HF (CH)

Steenberg
RECHTSANWÄLTE



Unsere Kanzlei

Steenberg
RECHTSANWÄLTE

AZ: 2 Ls 90 Js 12527/15 – Anklage I

Die Geschädigte, die sich bereits seit Jahren wegen einer psychotraumatischen Belastungsstörung und einer rezidivierenden Depression in verschiedenen psychotherapeutischen Behandlungen befunden habe, habe sich am 25.07.2012 in eine psychotherapeutische Behandlung beim Angeklagten, dem Psychotherapeuten Dr. begeben. Dieser habe in der Folge, bis zur Beendigung der Therapie am 15.04.2015, unter Missbrauch der aufgrund des Behandlungsverhältnisses bestehenden Vertrauensstellung und unter Ausnutzung der Abhängigkeit seiner Patientin mit dieser, nachdem er von Therapiebeginn an sich steigernde sexuelle Handlungen an der krankheitsbedingt in ihrem Abwehrwillen stark eingeschränkten Patientin vorgenommen habe, ab Februar 2013 in seinen Praxisräumen aufgrund jeweils neugefassten, selbständigen Willensentschlusses an mindestens 40 im Nachhinein nicht mehr genau bestimmbar Tagen den Geschlechtsverkehr vollzogen.

AZ: 2 Ls 90 Js 12527/15 – Anklage II

Er habe somit in 40 rechtlich selbständigen Handlungen sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut gewesen sei, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vorgenommen oder an sich vornehmen lassen, strafbar als sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses in 40 tatmehrheitlichen Fällen gem. §§ 174 c Abs. 2, S. 3 StGB.

Was fehlt?

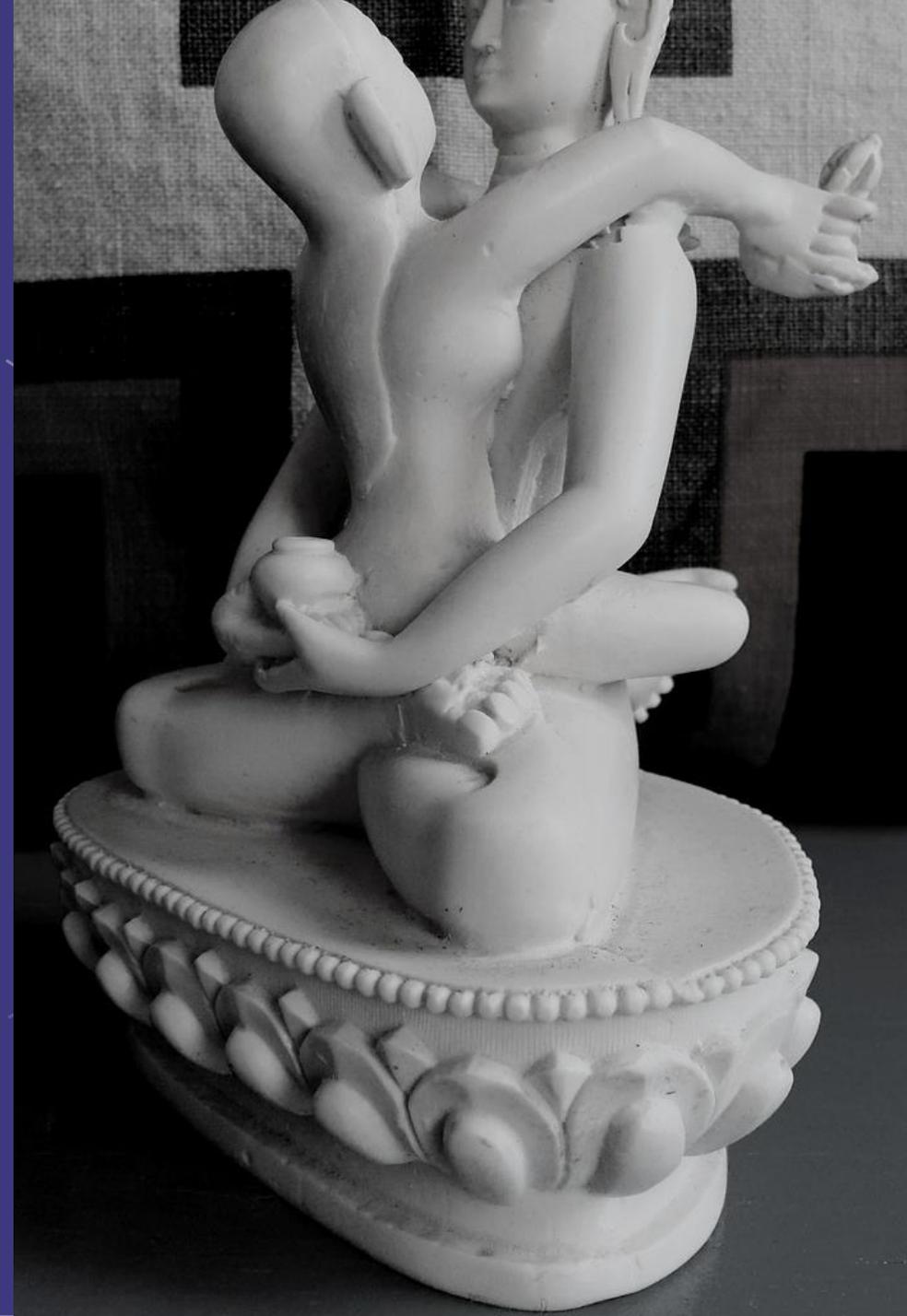


§ 263 StGB

Steinberg
RECHTSANWÄLTE

Was ist (wahrscheinlich) geschehen?

- Heilversuch mittels tantrischer „Heilmassagen“
- Vorherige Aufklärung und Einwilligung
- Der Geschädigten wurde Videomaterial über tantrische Sexualpraktiken übergeben
- Es kam (unbestritten) zu sexuellem Kontakt in der Form, dass regelmäßig eine “Massage der Vagina/Vulva mittels Penis” stattgefunden hat
- Die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB ist eindeutig überschritten
- Dauer: ca. 2 Jahre



Ein Blick ins Gesetz ...

§ 174c

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Norm im strafrechtlichen Gesamtkontext

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a

Sexueller Mißbrauch von
Gefangenen, behördlich
Verwahrten oder Kranken
und Hilfsbedürftigen in
Einrichtungen

§ 174b

Sexueller Mißbrauch
unter Ausnutzung einer
Amtsstellung

§ 174c

Sexueller Mißbrauch
unter Ausnutzung eines
Beratungs-, Behandlungs-
oder
Betreuungsverhältnisses

Ein Blick ins Gesetz ...

§ 174c

Sexueller Mißbrauch unter **Ausnutzung** eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm **zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut** ist, unter **Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses** vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Fragen über Fragen

- Was bedeutet „Ausnutzen“?
- Was bedeutet „anvertraut“ sein?
- Wann wird das Behandlungsverhältnis ausgenutzt?
- Kann in eine tantrische Heilbehandlung eingewilligt werden?
- Wie ist es zu bewerten, dass die Patientin aktiv nach „neuen“ Behandlungsmethoden gefragt hat und auch „Bonding“ als Möglichkeit selbst angesprochen hat?
- Warum hat die Patientin zwei Jahre lang die Therapie „genossen“?

Berufsrechtliche Regelungen (§ 8 BO BW)

Abstinenz

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Arbeitsbeziehungen zu ihren Patienten und deren Partner und Angehörigen professionell zum Wohl ihrer Patienten unter dem Aspekt der psychotherapeutischen Erfordernisse zu gestalten. Sie berücksichtigen dabei ihre besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber den sich ihnen anvertrauenden Patienten und ihrem persönlichen Umfeld.

(2) Psychotherapeuten dürfen die aus der psychotherapeutischen Arbeit erwachsende Vertrauensbeziehung zum Patienten und seinem persönlichen Umfeld nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder wirtschaftlicher Interessen ausnutzen. Das Annehmen von Geschenken ist nur zulässig, solange diese den Charakter von kleinen Aufmerksamkeiten behalten.

(3) Jegliche sexuelle Kontakte zwischen Psychotherapeuten und Patienten sind unzulässig.

(4) Die Verpflichtungen zur Abstinenz nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Therapie solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Behandlung ist das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich zu vermuten.

Ergebnis aus der berufsrechtlichen Betrachtung

Selbst eine Einwilligung und ein einverständlicher Sexualkontakt würde eine Strafbarkeit nach § 174c Abs. 2 StGB begründen!

BT-Drucksache 13/8267 v. 21.07.1997 I

Die Situation der in dem hier vorgeschlagenen § 174 c StGB genannten Personen ist dadurch gekennzeichnet, daß im Verhältnis zum Berater, Betreuer oder Therapeuten eine starke psychische Abhängigkeit bestehen kann, die sexuelle Übergriffe erleichtert. Gerade die Ausnutzung einer bereits bestehenden Abhängigkeitsbeziehung aber kann für das Opfer mit gravierenden (weiteren) psychischen Schäden verbunden sein.

BT-Drucksache 13/8267 v. 21.07.1997 II

Auch bei psychotherapeutischen Behandlungsverhältnissen entstehen - bedingt durch die Tatsache, daß sich der Patient als Voraussetzung für den Erfolg einer Therapie dem Therapeuten in weitreichender Weise anvertrauen muß - starke psychische Abhängigkeiten. Sexuelle Übergriffe im Verhältnis Psychotherapeut - Patient können für die betroffenen Patienten, bei denen es sich zumeist um Frauen handelt, erhebliche psychische Schäden herbeiführen. Dies ergibt sich zum einen aus dem besonders intensiven Vertrauensbruch des Täters; zum anderen sind auch wegen der betroffenen Personengruppe - nämlich Personen, die wegen eines seelischen Leidens Hilfe suchen und unter denen sich überdurchschnittlich oft sexuell mißbrauchte Frauen befinden - erhebliche Schäden zu erwarten

BT-Drucksache 13/8267 v. 21.07.1997 III

Die gesonderte Regelung, die psychotherapeutische Behandlungsverhältnisse in Absatz 2 erfassen, dient vor allem der Klarstellung. Angesichts der für Absatz 1 gewählten Begrifflichkeiten („... seelischen Krankheit oder Behinderung“) könnten Zweifel auf-treten, ob hiermit auch Behandlungen nur leichter oder vorübergehender Beeinträchtigungen der seelischen Befindlichkeit, wie sie häufig Anlaß zur Konsultation eines Psychotherapeuten geben, erfaßt sind. Die Situation einer Psychotherapiepatientin bzw. eines Psychotherapiepatienten unterscheidet sich zu-dem dadurch von derjenigen der in Absatz 1 genannten Personen, daß diese - im Gegensatz zu den erstgenannten - regelmäßig nicht (mehr) eigenständig die Person ihres Betreuers oder Therapeuten bestimmen bzw. Einfluß auf das „ob“ oder gar das „wie“ der Beratung, Behandlung oder Betreuung ausüben können; in gewisser Weise sind sie der Autoritätsperson von vornherein „ausgeliefert“, während eine sich in die Psychotherapie begebende Person erst aus eigenem Antrieb ihre inneren Schutz- und Abwehrmechanismen ablegt. Die Strafbarkeit eines Therapeuten aber, der dieses ihm entgegengebrachte Vertrauen dann, nach Begründung der Abhängigkeitsbeziehung, mißbraucht, steht der des in Absatz 1 erfaßten Täterkreises letztlich in nichts nach.

BT-Drucksache 13/8267 v. 21.07.1997 IV

Der Täter muß unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses handeln. Damit wird der Kern des strafwürdigen Unrechts beschrieben. Ähnlich wie in § 174 a StGB, der ein Handeln des Täters „unter Mißbrauch seiner Stellung“ voraussetzt, bedeutet dies, daß der Täter die Gelegenheit, die seine durch das Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis begründete Vertrauensstellung bietet, unter Verletzung der damit verbundenen Pflichten bewußt zu sexuellen Kontakten mit den ihm anvertrauten Personen ausnutzt (vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage [1997], § 174 a Rdnr. 6). Damit ist weder der praktisch schwierige und für das Opfer belastende Nachweis erforderlich, daß dieses im konkreten Tatzeitpunkt vom Täter abhängig war, noch kommt es darauf an, daß der Täter gerade eine krankheitsbedingte Bedürftigkeit oder Hilflosigkeit des Opfers ausgenutzt hat.

BT-Drucksache 13/8267 v. 21.07.1997 V

Ein Mißbrauch wird ähnlich wie bei § 179 StGB nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Opfer den sexuellen Handlungen zugestimmt hat; denn wegen der Eigenart der tatbestandlich eingegrenzten Verhältnisse kann das Opfer regelmäßig nicht frei über sexuelle Kontakte zu der Autoritätsperson entscheiden. Da es für die Strafbarkeit entscheidend auf den Mißbrauch der Vertrauensstellung ankommt, ist es auch nicht erforderlich, daß die sexuellen Handlungen etwa im Rahmen konkreter Behandlungs- o. ä. Termine vorgenommen werden. Im übrigen kann ein Mißbrauch auch in Fällen vorliegen, in denen der Täter ein Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis pro forma beendet, bevor es zu sexuellen Handlungen kommt

Ergebnis aus der Sicht der Legislative

Selbst eine Einwilligung und ein einverständlicher Sexualkontakt würde eine Strafbarkeit nach § 174c Abs. 2 StGB begründen!

Die Literatur und Lehre

Kommt überwiegend zu dem Ergebnis, dass insbesondere bei Psychotherapeuten eine sexuelle Handlung fast immer eine Strafbarkeit nach sich zieht.

Einen sehr guten Übersicht bietet die aktuelle Veröffentlichung:

Guttmann, Tibone, Schleu und Thorwart;
„Sexueller Missbrauch in der Psychotherapie:
Notwendige Diskussion der Perspektiven
von Juristen und Psychotherapeuten“
MedR (2019) 37: 18–25

Ergebnis aus der Sicht der Literatur

Selbst eine Einwilligung und ein einverständlicher Sexualkontakt würde eine Strafbarkeit nach § 174c Abs. 2 StGB begründen!

Und die Rechtsprechung?

Aus Sicht der Verteidigung maßgeblich:

BGH, Beschluss vom 29. Juni 2016 – 1 StR 24/16 –, BGHSt 61, 208-218

lesenswert, da man das Vertrauen in die Justiz verlieren kann

... die alkoholranke, benzodiazepinabhängige, SM-freudige Richterin am LG und spätere Staatsanwältin als Gruppenleiterin, die für „Pillen“ fast alles macht ...

BGHSt 61, 208-218 I

Der Tatbestand des § 174c Abs. 1 StGB fordert den Missbrauch eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Dabei handelt es sich um ein einschränkendes Tatbestandsmerkmal, dem eine eigenständige Bedeutung zukommt (vgl. BT-Drucks. 13/8267 S. 7; OLG Karlsruhe, Urteil vom 4. Juni 2009 – 3 Ss 113/08, BeckRS 2009, 20082). Die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber das unter Strafe gestellte Verhalten bezeichnet hat, darf nicht dazu führen, dass die dadurch bewirkte Eingrenzung der Strafbarkeit im Ergebnis wieder aufgehoben wird. Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen deshalb nicht so ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden (Verschleifung oder Entgrenzung von Tatbestandsmerkmalen; st. Rspr.; vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 2015 – 2 BvR 2558/14 u.a., NJW 2015, 2949, 2954 mwN).

Deshalb kann nicht schon jeder sexuelle Kontakt im Rahmen eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses per se missbräuchlich im Sinne von § 174c StGB sein, ansonsten würde das Tatbestandsmerkmal „unter Missbrauch“ jede Bedeutung verlieren (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Februar 1999 – 4 StR 23/99, NStZ 1999, 349 [zu § 174a Abs. 1 StGB], OLG Karlsruhe aaO).

BGHSt 61, 208-218 II

Kommt es in Zusammenhang mit einem solchen Verhältnis zu sexuellen Handlungen zwischen dem behandelnden Arzt und einem Patienten, kann ein Missbrauch auch vorliegen, wenn das Opfer – wie hier – mit dem Sexualkontakt einverstanden ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. April 2011 – 4 StR 669/10, BGHSt 56, 226, 230; Beschluss vom 2. Mai 2016 – 4 StR 133/16). In den meisten Fällen wird sich von selbst verstehen, dass ein Arzt, der sexuelle Handlungen an einer Patientin oder einem Patienten im Rahmen eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses vornimmt, dieses besondere Verhältnis missbraucht, etwa wenn er vorgibt, die sexuelle Handlung sei medizinisch notwendig, wenn er behandlungsbezogene Nachteile beim Zurückweisen seines Ansinnens in den Raum stellt oder wenn er die schutzlose Lage einer (entkleideten) Patientin zur Vornahme sexueller Handlungen ausnutzt (BGH, Urteil vom 14. April 2011 – 4 StR 669/10, BGHSt 56, 226, 234 mwN).

BGHSt 61, 208-218 III

An einem Missbrauch in dem vom Gesetz vorausgesetzten Sinne fehlt es aber, wenn der Täter im konkreten Fall **nicht eine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bestehende Autoritäts- oder Vertrauensstellung gegenüber dem Opfer zur Vornahme der sexuellen Handlung ausgenutzt hat** (vgl. BGH aaO S. 232 mwN). Der Missbrauch setzt die illegitime Wahrnehmung einer Chance voraus, die das Vertrauensverhältnis im Sinne dieser Vorschrift mit sich bringt (BGH, Urteil vom 4. April 1979 – 3 StR 98/79, BGHSt 28, 365, 367 [zu § 174 StGB]). **Ein Missbrauch liegt deshalb etwa bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen des Ehepartners oder Lebensgefährten während eines Betreuungsverhältnisses oder bei einer von dem Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis unabhängigen „Liebesbeziehung“ und in deren Folge nur gelegentlich der Behandlung oder nach deren Abschluss vorgenommenen sexuellen Handlung nicht vor** (vgl. BGH, Urteil vom 14. April 2011 – 4 StR 669/10, BGHSt 56, 226, 234 mwN).

BGHSt 61, 208-218 IV

Entscheidend kommt es für die Beurteilung, ob ein Missbrauch vorliegt, zudem auf die **konkrete Art und Intensität** des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses an. Je intensiver die Kontakte zwischen Täter und Opfer im Rahmen dieses Verhältnisses sind, desto geringere Anforderungen sind an das Vorliegen eines Missbrauchs zu stellen. Je weniger der Täter hingegen im Rahmen dieses Verhältnisses mit dem Opfer befasst ist, desto höher sind die Anforderungen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 4. Juni 2009 – 3 Ss 113/08, BeckRS 2009, 20082; vgl. auch BGH, Beschluss vom 29. September 1998 – 4 StR 324/98, NStZ 1999, 29 [zu § 174a StGB]).

BGHSt 61, 208-218 V

An einem Missbrauch fehlt es deshalb, wenn – wie hier – eine bereits in ärztlicher Behandlung befindliche Patientin von sich aus das schon vorhandene **Interesse** eines mit ihr privat bekannten Arztes an ihrer Person **ausnutzt**, um sich im Rahmen einer lockeren freundschaftlichen Beziehung lediglich auf diesem Weg sonst nicht erhältliche Medikamente verschreiben zu lassen, dabei dem Arzt aufgrund ihrer beruflichen Stellung und Persönlichkeit „**auf Augenhöhe**“ begegnet und der Entschluss, mit dem Arzt sexuell zu verkehren, nicht auf wesentliche **(krankheitsbedingte) Willensmängel** zurückzuführen ist.

Ergebnis aus der Sicht der Rechtsprechung

Selbst eine Einwilligung und ein einverständlicher Sexualkontakt würde im konkreten Fall eine Strafbarkeit nach § 174c Abs. 2 StGB begründen!

Zur Abgrenzung siehe auch aktuelles Urteil des AG Villingen-Schwenningen:

AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 04. Oktober 2018 –

6 Cs 31 Js 29638/17

Fazit I

Zunächst ist beim § 174c StGB eine gewisse Zäsur zwischen Abs. 1 und Abs. 2 zu erkennen. Abs. 2 ist nicht lediglich eine „Klarstellung“, dass auch Psychotherapeuten vom Tatbestand erfasst sein sollen.

„Therapien“, welche die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB überschreiten, sind tendenziell strafbar.

Lediglich in Ausnahmefällen – vorsätzlicher, geplanter Sex des Patienten, um ein konkretes Ziel zu erreichen – verhindert den Missbrauch, soweit der Patient in der Lage ist, seine Handlung zu planen und dies wiederum nicht als „krankhaft einzustufen ist.

Fazit II

Bei neue
Behandlungsansätzen:
im Zweifel Abklärung
mit Kammer

Im Rahmen der
Verteidigung,
„Augenhöhe“ des
Patienten prüfen

Urteil in der ersten Instanz (keine Rechtskraft)

1. Der Angeklagte wird wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses in 25 Fällen zu der

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten

verurteilt.

2. Dem Angeklagten wird für die Dauer von 3 Jahren untersagt, als psychologischer Psychotherapeut weibliche Patienten zu behandeln.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Fragen und Feedback

Die Folien können Sie unter:

www.kanzlei-steenbergl.de/Vorträge

downloaden.

Jan Gregor Steenberg
Hachelallee 88
75179 Pforzheim

Mail: j.steenbergl@steenbergl.de
www.kanzlei-steenbergl.de



Steenberg
RECHTSANWÄLTE